

von Arles Theile des Metropolitangebietes streitig gemacht haben, dass aber um den Primat in Gallien — wenn man den Anspruch des Desiderius von Vienne auf das Pallium¹ ausser Acht lässt — niemals zwischen beiden Bisthümern ein Kampf stattgefunden hat.

S c h l u s s .

Die Bedeutung der Epistolae Arelatenses.

In der angestellten Prüfung ist die Arler Briefsammlung als eine lautere Quelle erfunden worden; ihre Bedeutung für die allgemeine Geschichte und die Geschichte des fränkisch-deutschen Reiches klar zu stellen, dazu möchte ich mir noch wenige Worte erlauben.

Nachdem im Jahre 343 das Concil von Sardica den Beschluss gefasst hatte, dass ein seines Amtes entsetzter Bischof von der Provinzialsynode an den römischen Bischof Berufung einlegen dürfe, um von ihm die Wiederaufnahme des Verfahrens vor einer andern Synode zu erreichen², und das zweite ökumenische Concil von Constantinopel im Jahre 381 den Vorrang Roms im Abendlande durch den dritten seiner Sätze angenommen hatte³, nachdem in Gallien selbst schon die erste Arler Synode des Jahres 314 dafür ins Mittel sich gelegt hatte, indem sie bestimmte, dass überall auf Erden das Österfest an demselben Tage nach Römischer Weisung gefeiert werden sollte⁴, trat Innocenz I. in seinen Briefen an Victricius von Rouen (J.-K. 286) und Exsuperius von Toulouse (J.-K. 293) offen mit dem Anspruch hervor, auch in Gallien die Obmacht Roms anerkannt zu wissen⁵. Aber es fehlte viel, dass das Ansehen, welches Rom genoss, um dessentwillen man sich gern in schwierigen kirchlichen Fragen bei dem römischen Bischof Auskunft holte, sich in eine Herrschaft hätte umsetzen sollen, der jedermann gehorsam war. So stand es zu Anfang des fünften Jahrhunderts, als Zosimus jenen Bund mit dem Bischof von Arles einging, von welchem die ältesten Briefe der Arler Sammlung Kunde geben: dass der Papst dem Bischof einen Primat gründe und aufrecht erhalte, und der Bischof sich und dem Papste die gallicanische Kirche unter-

vgl. oben S. 63 Anm.), um welche in den Viennener Briefen die Zahl der wahren Viennener Suffraganbisthümer vermehrt worden ist (vgl. oben S. 75 Anm. 1), und ein anderer Anlass für diese Erwerbung als die gefälschte Urkunde Calixts II. (J.-L. 6822), gleichsam der letzte Spross einer trügerisch bis in die fernste Vergangenheit hinaufgeführten Sippe, dürfte nicht aufzufinden sein. 1) Vgl. oben S. 248. 2) Mansi III, 7; vgl. Loening I, 452—454. 3) Mansi III, 559. 4) Mansi II, 471; vgl. v. Hefele, Conciliengesch. I², 205. 5) Vgl. Loening I, 460—462.